

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtags
Herrn Peer Knöfler

Bad Segeberg, den 25.10.2021

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6497

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes
sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
Drucksache 19/3186

Sehr geehrter Herr Knöfler,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben nimmt der Marburger Bund wie folgt
Stellung:

Nummer 75 - § 90 Absatz 6 HSG

§ 90 Abs. 6 HSG lautet:

„Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt, die oder der nicht Professorin oder Professor ist, ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Ziel- oder Leistungsvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung. Für diese Vereinbarung ist das Einvernehmen der jeweiligen Campusedirektion erforderlich.“

In der Begründung für den damals neu eingeführten Absatz 6 steht:

„Der neu gefasste Absatz 6 ermöglicht dem Klinikum in eigenem Namen dienstrechtliche Zusatzverträge abzuschließen, die Verpflichtungen regeln, die über die Grunddienstverhältnisse und über die tarifliche Entlohnung hinausgehen. In der Praxis hat sich diese Möglichkeit in den Fällen als sinnvoll gezeigt, in denen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen, mithin auch die Ärztinnen und Ärzte am

Klinikum, über ihre Verpflichtung aus dem Grunddienstvertrag hinaus für das Klinikum eine bestimmte Leistung erbringen.“

Neben den eigentlichen Grunddienstvertrag mit dem Land oder der Stiftungsuniversität kann also ein weiteres Vertragsverhältnis direkt mit dem UKSH treten. Dieses soll nach der aktuellen Novelle zukünftig nur noch befristet abgeschlossen werden dürfen.

Zu der Sinnhaftigkeit dieser Befristungsregelung hat der Vorstand des UKSH in seiner Stellungnahme (Umdruck 19/6391) auf Seite 12 letzter Absatz bereits vorgetragen, diesem Vortrag können wir uns uneingeschränkt anschließen.

Kritisch hinterfragen möchten wir allerdings, ob beim Wettstreit um die besten Köpfe (siehe erneut Stellungnahme des Vorstands des UKSH) eine Ziel- oder Leistungsvereinbarung das richtige Mittel ist.

Nach § 90 Abs. 6 Satz 2 HSG schließt der Vorstand des UKSH auf dieser Grundlage (=weiteres Vertragsverhältnis) mit der Oberärztin / dem Oberarzt eine **Ziel- oder Leistungsvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung** ab.

Bekanntermaßen arbeiten die Krankenhäuser (auch) in Schleswig-Holstein unter schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Aktuell sei nur auf die Berichterstattung zu den in-land-Kliniken und den Kliniken des Kreises Nordfriesland verwiesen.

Auch das UKSH ist von diesen schwierigen Rahmenbedingungen betroffen. Zudem sei an die Vorgaben der Politik erinnert in Bezug auf den baulichen Masterplan für das UKSH.

Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit Ärzt:innen sind zwingend unter diesen Rahmenbedingungen zu betrachten. Krankenhausarbeitgeber versprechen sich von solchen Vereinbarungen einen wirtschaftlichen Benefit auch für ihr Krankenhaus.

Die konkrete Ausgestaltung der Ziele / Leistungen obliegt nach der bisherigen Fassung des § 90 Abs. 6 HSG dem Vorstand des UKSH. Typischerweise werden die Ziele / Leistungen jedes Jahr neu festgelegt.

Aus den Gesprächen mit den Mitgliedern des Marburger Bundes wissen wir (nicht nur bezogen auf das UKSH), dass die Ziele Jahr für Jahr anspruchsvoller werden, die Anforderungen an die Ärzt:innen immer weiter steigen.

Erste private Krankenhausträger sind mittlerweile dazu übergegangen, z.B. in den Verträgen mit Chef:ärztinnen auf solche Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu verzichten, weil sie

feststellen mussten, dass dadurch auf lange Sicht keine Mitarbeiter:innenzufriedenheit zu erzielen ist.

Beim Wettstreit um die besten Köpfe sollten daher auch andere – arbeitsrechtlich zulässige – Angebote ermöglicht werden. Zu denken wäre z.B. an die Zahlung sogen. Leistungs- oder Funktionszulagen.

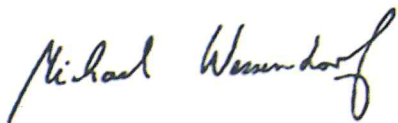
Wenn Sie allerdings von dem Mittel der Leistungs-bzw. Zielvereinbarung nicht Abstand nehmen möchten / können, würden wir Ihnen gerne nahelegen, sich mit den Ärzt:innen vor Ort zu unterhalten, welche Ziele in deren Augen Bestandteil einer solchen Vereinbarung werden können.

Nach Auffassung des Marburger Bundes sollte in diesen Vereinbarungen vollständig auf ökonomisch orientierte Anreizmechanismen verzichtet werden. Die Orientierung sollte ausschließlich an medizinisch-qualitativen Kriterien erfolgen.

Zwingend wäre es sodann, diese Vorgaben dem Vorstand des UKSH als verbindlich einzuhalten vorzuschreiben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Michael Wessendorf". The signature is written in a cursive, flowing style.

Michael Wessendorf
Vorsitzender Marburger Bund Schleswig-Holstein